

Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit (GCJZ) Heidelberg e.V. (Fassung vom 18.06.2024)

§1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Heidelberg“(GCJZ). Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

§2

Die „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Heidelberg“ ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Verständigungsgedankens unter den Religionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung menschlichen Verständnisses und der Vermittlung sachlicher Kenntnisse: zwischen Juden und Nicht-Juden. Sie ist dem Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit mit Sitz in Bad Nauheim angeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hält Verbindung mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.

§3

Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen, Firmen und Organisationen werden, die eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§4

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft in grober Weise verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, deren Entscheidung ist endgültig.

§5

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Der Vorstand wird aus Mitgliedern der Gesellschaft gewählt:

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2) dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen je eines dem evangelischen, jüdischen und katholischen Glaubensbekenntnis angehören soll. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder ausreichend.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 2a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- 2b) dem Schatzmeister und
- 2c) einem oder zwei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln, geheim und schriftlich, auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Schatzmeister wird in einem gesonderten, nicht-geheimen Wahlgang gewählt, auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der oder die Beisitzer wird/werden in einem gesonderten, nicht-geheimen Wahlgang gewählt, auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu kooptieren.

§7

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, mindestens vierzehn Tage zuvor, durch Einzelbenachrichtigung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands es beantragt, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand stellt, unter gleichzeitiger Angabe von Gründen.

Der Jahresabschluss wird von einem Rechnungsprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, erteilt dem erweiterten Vorstand Entlastung und beschließt über vorliegende Anträge.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Versammlungsleiter wird durch die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung gewählt. Er benennt einen Protokollführer. Dieser hat ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dasselbe gilt auch für Vorstandssitzungen.

§8

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§9

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Es ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Koordinierungsrat e. V. in Bad Nauheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20. April 1961, in späteren Mitgliederversammlungen erweitert. Die hier vorliegende Fassung entspricht den Beschlüssen der anwesenden Mitglieder am 18.06.2024.

Die Vorstände

Michael Schwarzmann

Pfr. Mirko Diepen

Prof. Dr. Michael Schmitt